

BVGer D-3319/2020 vom 3. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3319_2020

FR: TAF D-3319/2020 du 3 septembre 2021

IT: TAF D-3319/2020 del 3 settembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015). Es kann daher im Vorgehen der Vorinstanz, dem angefochtenen Entscheid die - aus heutiger Sicht altrechtlichen - Gesetzesbestimmungen auf dem Stand vom 1. Oktober 2015 beizulegen, kein formeller Fehler erblickt werden. Die entsprechende Rüge in der Beschwerdeschrift (S. 7, Ziff. 11) erweist sich als unbegründet. Im Übrigen hält die Beschwerdeführerin selber fest, es seien vorliegend keine relevanten Bestimmungen betroffen.

E. 1.2

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Die formellen Rügen (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör, so insbesondere Verletzung der Begründungspflicht, unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts) sind vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11

E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

E. 3.2.1

Die Beschwerdeführerin sieht das rechtliche Gehör dadurch verletzt, dass das SEM ihre Aussagen teilweise falsch wiedergegeben, falsch gewürdigt, einseitig und kontextlos interpretiert und undifferenzierte sowie unzutreffende Schlüsse bezüglich der flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotivation gezogen habe. Namentlich seien kleinere Ungereimtheiten, so insbesondere bezüglich nebensächlicher Geschehnisse vorgeschoben worden, um ihre asylrelevanten und konsistenten Vorbringen als unglaubwürdig zu qualifizieren. Dadurch sei der Sachverhalt mangelhaft festgestellt und die Begründungspflicht verletzt worden. Eine Verletzung der Begründungspflicht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs - welche es aufgrund der Ausgestaltung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen soll, den Entscheid sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1; BVGE 2008/47 E. 3.2) - liegt aber hier nicht vor. Das SEM hat nachvollziehbar und hinreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich vorliegend leiten liess und sich auch mit sämtlichen zentralen Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt. Dabei musste sich das SEM nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen, sondern durfte sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken. Der blosser Umstand, dass die Beschwerdeführerin die Auffassung und Schlussfolgerungen des SEM nicht teilt, ist keine Verletzung der Begründungspflicht sondern eine materielle Frage. Dies gilt ebenso für die Rüge der unrichtigen und unvollständigen Sachverhaltsfeststellung hinsichtlich der von der Vorinstanz in Zweifel gestellten Glaubhaftigkeit der individuellen Asylgründe (Beschwerdeschrift S. 8-14). Diese richten sich im Wesentlichen nicht gegen die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz, sondern gegen die entsprechende Beweiswürdigung und die rechtliche Würdigung der Vorbringen. Sodann zeigt die ausführliche Beschwerdeeingabe auf, dass eine sachgerechte Anfechtung ohne weiteres möglich war.

E. 3.2.2

Soweit die Beschwerdeführerin rügt, es seien ihr im Rahmen der Anhörung(en) nicht alle Widersprüche vorgehalten worden, vermag sie daraus nichts zu ihren Gunsten herzuleiten: aus Art. 30 Abs. 1 VwVG ergibt sich kein Anspruch einer Asylgesuchstellerin, zu ihren eigenen, im Verlauf des Asylverfahrens deponierten Aussagen vor Erlass einer

entsprechenden Verfügung Stellung zu nehmen. Wohl kann es im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes geboten erscheinen, eine Asylgesuchstellerin - namentlich zur allfälligen Klärung aufgetretener Ungereimtheiten oder Widersprüche - mit ihren eigenen früheren Aussagen zu konfrontieren und ihr diesbezüglich die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen (vgl. Urteil des BVGer D-1065/2009 vom 22. Januar 2010 E. 4.1 mit Verweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994, Nr. 13). Der Anspruch auf vorgängige Anhörung, wie Art. 30 Abs. 1 VwVG den Anspruch auf rechtliches Gehör konkretisiert, wird indessen im Rahmen der Anhörung zu den Asylgründen selber wahrgenommen. Ein weiterer Anspruch zur Stellungnahme zum Beweisergebnis der Anhörung besteht nicht.

E. 3.2.3

Schliesslich erblickt die Beschwerdeführerin darin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, dass sie nicht beurteilen könne, ob ihre Aussagen im Zusammenhang mit der Bedrohung von C. _____ durch ihre Familie - wie von der Vorinstanz vorgebracht - im Widerspruch zu jenen von C. _____ stünden, da ihr die entsprechenden Protokolle nicht zur Einsicht offenstehen würden. Diesbezüglich hat die Vorinstanz in der Vernehmlassung entgegnet, dass die Beschwerdeführerin die Stossrichtung der vorinstanzlichen Argumentation zu verkennen scheine. So seien im angefochtenen Asylentscheid in erster Linie jene Darlegungen bemängelt worden, gemäss welchen sich die Beschwerdeführerin bei C. _____ nicht vertieft über dessen angeführte Bedrohung durch ihre Familie informiert haben soll. In der Replik vom 11. September 2020 äusserte sich die Beschwerdeführerin auch zu diesem Punkt (vgl. Replik, S. 3, Ziff. 5). Aus der Stellungnahme des SEM ist überdies ersichtlich, dass dieses den von der Beschwerdeführerin angeführten Widerspruch zu einer Aussage von C. _____, der ihr nicht offengelegt worden sei, lediglich als nebensächlichen Punkt in der diesbezüglichen Argumentationskette erachtete (vgl. Vernehmlassung SEM S. 3, 1. Abschnitt i.V.m. act. A43 S. 7, 3. Absatz). Insoweit eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das SEM zu erkennen ist, erweist sich der Verfahrensfehler unter diesen Umständen als geheilt, zumal dem Bundesverwaltungsgericht für die konkrete Streitfrage die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt und sich die Gehörsverletzung vorliegend auch nicht auf einen Aspekt der Angemessenheit bezieht. Eine Kassation und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz käme dagegen einem prozessökonomischen Leerlauf gleich. Der Verfahrensmangel wird indessen im Entschädigungspunkt zu berücksichtigen sein (vgl. nachfolgend E. 13.2).

E. 3.3

Die formellen Rügen erweisen sich demnach als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der eventualiter gestellte Rückweisungsantrag ist abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Die Vorinstanz wies das Asylgesuch der Beschwerdeführerin ab, da deren Vorbringen weder den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftmachung noch denjenigen von Art. 3 AsylG an die Flüchtlingseigenschaft genügen. Zur Begründung führte es an, es sei der Beschwerdeführerin nicht gelungen, die zentralen Sachverhaltselemente im zu erwartenden Mass zu substantiieren, obwohl ihr mehrfach die Gelegenheit dazu eingeräumt worden sei. So seien beispielsweise die Ausführungen zu den Ereignissen nach der Entdeckung der Tätowierung durch ihren Vater ausgesprochen oberflächlich, substanzlos und geradezu schemenhaft ausgefallen. Vertiefungsfragen sei sie ausgewichen und habe lediglich sehr allgemein geantwortet, so insbesondere auch hinsichtlich der Autofahrt mit ihrem (Nennung Verwandter). Ebenso vage seien die Angaben dazu ausgefallen, wie diese Begegnung geendet habe. Eine erlebnisgeprägte Nacherzählung, die von ihr im Zusammenhang mit der dargestellten Ausnahmesituation zu erwarten gewesen wäre, sei - wie auch bei den zentralen Ereignissen im Elternhaus - an dieser Stelle gänzlich ausgeblieben. Zudem seien ihre Ausführungen teilweise widersprüchlich ausgefallen, so bezüglich der zeitlichen Abfolge der zentralen Ereignisse (Wegnahme der Halskette durch Mutter und Tätowierung), den Umständen des Erhalts der Halskette und wie sie zum Christentum gefunden haben wolle. Die Glaubhaftigkeit einer noch im Heimatland geschehenen Konversion erscheine daher zweifelhaft. Dieser Eindruck werde durch die stereotypen und jeden persönlichen Bezug vermissenden Schilderungen zum angeblichen Glaubenswechsel im Iran bestätigt. Im Weiteren seien die pauschalen und wenig nachvollziehbaren Angaben zum Unwissen der Beschwerdeführerin über die weiteren Entwicklungen und die aktuelle Bedrohungslage in ihrer Heimat als Schutzbehauptungen zu werten. Es sei deshalb nicht glaubhaft, dass sie aufgrund eines Glaubenswechsels im Iran mit Ehrenmord oder anderen Massnahmen seitens ihrer Familienangehörigen bedroht sei. Sodann werde dem Teilvorbringen, dass es im Zuge der dargestellten Ereignisse zur Vergewaltigung durch ihren (Nennung Verwandter) gekommen sei, angesichts der dargelegten Unglaubhaftigkeit die Grundlage entzogen. Diesbezüglich habe die Beschwerdeführerin erklärt, dies sei ein einmaliger Vorfall gewesen, der ihren Angaben zufolge untrennbar mit dem als unglaubhaft qualifizierten Hauptvorbringen zusammengehangen habe. Der eingereichte (Nennung Beweismittel) vermöge nicht zu einer anderen Einschätzung der Glaubhaftigkeit zu führen. Ferner bestünden Zweifel an den gegenüber C._____ ausgesprochenen Drohungen seitens der Familie der Beschwerdeführerin und den gegen C._____ eingeleiteten polizeilichen Massnahmen (Anzeige gegen C._____, Suche und Vorladung), da sie diese angeblichen Probleme in der BzP noch mit keinem Wort erwähnt habe. Diese Zweifel würden durch ihre vagen und

inkonsistenten Aussagen zu den Umständen, wie ihre Familie von ihrer Bekanntschaft zu C._____ erfahren habe und dass dieser etwas mit ihrem Verschwinden zu tun haben könnte sowie zur angeblichen Bedrohungslage von C._____ bestärkt. Zu allfällig relevanten Entwicklungen nach dem Weggang aus dem Iran habe sich die Beschwerdeführerin sodann sehr undifferenziert und zudem teilweise widersprüchlich zu den Angaben von C._____ in dessen Asylverfahren in der Schweiz geäußert. Auf Vorhalt habe sie keine plausiblen Erklärungen für die abweichenden Darstellungen geben können. Auch die Angaben zur Beziehung mit C._____ und den allfälligen Zukunftsplänen würden wenig gesichert erscheinen und seien insgesamt oberflächlich, wenig nachvollziehbar und substanzlos geblieben. Sodann könnten die geltend gemachten Schwierigkeiten in der F._____ bezüglich der von Gewalt geprägten Ehe mit E._____ asylrechtlich nicht in Betracht gezogen werden, da eine asylrechtliche Verfolgungssituation allein bezüglich des Heimatstaats, hier Iran, bestehen könne. Die Beschwerdeführerin habe in diesem Zusammenhang keine konkreten, sondern lediglich hypothetische Befürchtungen geltend gemacht. Obwohl E._____ ihr gedroht habe, ihre Eltern über ihr Verhalten zu informieren, lägen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass E._____ diese Drohung wahrgemacht hätte. Dass die Eltern der Beschwerdeführerin nichts von der Heirat mit E._____ gewusst haben sollten, geschweige denn einer solchen zugestimmt hätten, erscheine im länderspezifisch-kulturellen Kontext zweifelhaft, zumal der Bruch mit ihrer Familie nicht geglaubt werden könne. Bezüglich der Auseinandersetzung mit dem christlichen Glauben seit der Ankunft in der Schweiz (inkl. Vorbereitung auf ihre Taufe) sei festzuhalten, dass eine Konversion zum Christentum für sich alleine keine asylrelevanten Massnahmen des Staates auslöse. So sei gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (mit Verweis auf BVGE 2009/28) eine diskrete und private Glaubensausübung im Iran auch ausserhalb des Islams grundsätzlich möglich. Ihre Ausführungen enthielten keine Anhaltspunkte dafür, dass sie ihren Glauben hierzulande besonders aktiv und deutlich sichtbar gegen aussen praktiziere. Entsprechend sei nicht davon auszugehen, dass die heimatlichen Behörden von ihrer Glaubensausübung Kenntnis erlangt hätten. In Bezug auf allfällige Reaktionen im privaten Umfeld im Iran sei in erster Linie auf die vorangehend dargelegte Unglaubhaftigkeit zu den geltend gemachten Problemen zu verweisen. In Anbetracht der gesamten Angaben zum Konversionsprozess der Beschwerdeführerin sei ausserdem zweifelhaft, wie nachhaltig sein Interesse am christlichen Glauben sei. So falle auf, dass sie sich im Zeitpunkt der Bundesanhörung über ein Jahr nach ihrer Ankunft in der Schweiz noch kaum mit Fragen zum christlichen Glauben auseinandergesetzt habe. Es bestehe somit kein Grund zur Annahme, dass sie nach durchgeführter Taufe aufgrund ihrer Glaubensausübung bei einer Rückkehr in den Iran eine Verfolgung zu befürchten habe.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe wendete die Beschwerdeführerin in materieller Hinsicht ein, die Vorinstanz setze sich in der Verfügung mit den zentralen Elementen der Flüchtlingseigenschaft nicht auseinander und hinsichtlich der bemängelten Qualität der Aussagen finde keinerlei Differenzierung statt. Aufgrund von angeblichen Abweichungen in kleinen Details würden sämtliche Vorbringen als zweifelhaft eingestuft. Ihre Aussagen seien jedoch über alle drei Befragungen hinweg konsistent, in sich schlüssig und auch nicht widersprüchlich ausgefallen und würden eine signifikante Dichte an Realkennzeichen aufweisen. Das alleinige Abstellen auf den Detailreichtum einzelner Erzählungen greife zu kurz. Bei der Würdigung der Aussagen sei zu berücksichtigen, dass sie aufgrund der

traumatisierenden Erlebnisse in ihrer Heimat aus Selbstschutz bei gewissen Punkten eher oberflächlich geblieben oder sogar gewissen Vertiefungsfragen ausgewichen sei. Die Befragung sei durch ihr unbekannte Personen durchgeführt worden, zu denen sie entsprechend kein Vertrauensverhältnis habe aufbauen können. Es könne deshalb von ihr nicht erwartet werden, dass sie heftige Gewaltausübungen oder eine Vergewaltigung durch den eigenen (Nennung Verwandter) wieder und wieder in allen Einzelheiten erzähle. Die Vorinstanz habe das in diesem Zusammenhang bestehende Schamgefühl wie auch den Umstand, dass von einer posttraumatischen Belastungsstörung betroffene Personen ein Vermeidungsverhalten an den Tag legten, komplett ausser Acht gelassen. Ausserdem werde im (Nennung Beweismittel) darauf verwiesen, dass sie besonders zu Beginn Mühe gehabt habe, das Erlebte in Worte zu fassen und dies erst im weiteren Verlauf der Therapie möglich gewesen sei. Im Gegensatz zu den Befragungen sei es ihr denn auch möglich gewesen, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und ihre Darstellung sei von den (Nennung Fachpersonen) als glaubhaft eingestuft worden. Zudem stelle die Glaubhaftmachung lediglich ein reduziertes Beweismass dar und die für die Richtigkeit ihrer Schilderungen sprechenden Gründe würden überwiegen. Zum Vorhalt widersprüchlicher Aussagen beziehe sich das SEM auf die Reihenfolge der relevanten Geschehnisse (Tätowierung und Kauf der Halskette), welche sie zeitlich nicht korrekt habe einordnen können. Die gesamten Zweifel würden ausschliesslich auf einer Aussage in der BzP basieren, deren korrekte Protokollierung äusserst zweifelhaft erscheine, zumal ein Übersetzungsfehler oder ein sprachliches Missverständnis vorliegen müsse, da der Übersetzer einen deutlich anderen Dialekt spreche wie sie. Zudem sei sie in der BzP angehalten worden, nur kurze Antworten zu geben, weshalb sie sich in einer besonderen Stresssituation und Verunsicherung wiedergefunden habe. Zudem habe sie anlässlich der BzP in Ermangelung von Deutschkenntnissen bei Missverständnissen in der Übersetzung noch nicht einschreiten können, wie sie dies bei den weiteren Befragungen getan habe. Sodann würden sich ihre Schilderungen zum Erhalt der Halskette nicht widersprechen. Sie habe den Anhänger zusammen mit ihrer Freundin J._____ auf dem Bazar gekauft, wobei sie ihn ausgesucht und ihre Freundin bezahlt habe. Sie sei also beim Kauf dabei gewesen und dennoch sei es ein Geschenk von J._____ gewesen. Auf Nachfrage habe sie den vermeintlichen Widerspruch nachvollziehbar präzisieren respektive auflösen können. Ferner sei zum Vorhalt widersprüchlicher Angaben dazu, wie sie zum Christentum gefunden habe, zu entgegnen, dass sie nie davon gesprochen habe, bei einer Freundin mehrere CD's über den Umgang von Jesus mit seinen Leuten angesehen zu haben. Vielmehr habe sie ein einziges Video angesehen, das verschiedene Geschichten aus dem Leben Jesu enthalten habe. Es müsse sich auch hierbei um eine unpräzise Übersetzung handeln. Da ihr die Bedeutung der Rückübersetzung nicht bewusst gewesen sei und sie Kopfschmerzen gehabt habe, habe sie die fehlerhafte Darstellung bei der Rückübersetzung wohl nicht bemerkt. Da es ihr nicht erlaubt gewesen sei, zu Freunden zu gehen, sei es abwegig, dass sie das Video bei J._____ zuhause angeschaut hätte. Weiter würden ihre Ausführungen auch vor dem Hintergrund der sozio-kulturellen Begebenheiten im Iran und aufgrund ihrer Herkunft aus einer strenggläubigen muslimischen Familie als realistisch und glaubhaft erscheinen. Sodann habe sie sich bereits im Iran mit den zentralen Werten des Christentums auseinandergesetzt und sich aus innerer Überzeugung dazu entschlossen, diesen Glauben anzunehmen und schliesslich nach aussen kundzutun. Jedenfalls deute die Tatsache, dass sie anlässlich der ersten Befragungen noch kein grosses theoretisches Wissen betreffend den christlichen Glauben verfügt habe, keinesfalls darauf hin, dass ihr Interesse daran nicht

nachhaltig sei. Ferner sei bezüglich der vorgehaltenen Abweichungen zu Aussagen von C._____ festzuhalten, dass ihre diesbezüglichen Angaben nicht auf eigener Wahrnehmung beruhten, sondern lediglich Wiedergaben dessen seien, was sie von C._____ erfahren habe. Nachdem ihre Ausführungen zu den Ereignissen um ihre Konversion als glaubhaft gemacht zu erachten seien, sei sie bereits in ihrer Heimat asylrelevanten Nachteilen in Form von massiver Gewalt und Todesdrohungen seitens ihrer Familie ausgesetzt gewesen. Sie habe daher auch begründete Furcht, bei einer Rückkehr massiven Sanktionen bis hin zur Hinrichtung durch die eigene Familie (Ehrenmord) ausgesetzt zu sein. So werde eine offen gelebte Abkehr vom islamischen Glauben als grosse Schande für die Familie angesehen und die verletzte Familienehre könne im traditionellen Verständnis nur durch einen sogenannten Ehrenmord wiederhergestellt werden. Der iranische Staat sei weder gewillt noch imstande, Schutz vor solchen innerfamiliären Gewaltexzessen zu bieten. Ferner sei die Ansicht des SEM, eine diskrete und private Ausübung des christlichen Glaubens im Iran sei möglich, unzutreffend. Bereits der Abfall vom Islam (Apostasie) werde nach dem Recht der Scharia mit dem Tode bestraft. Besonders prekär sei die Situation für gebürtige Moslems, welche zum Christentum konvertiert seien, was bei ihr der Fall sei. Zudem würden missionarische Tätigkeiten verfolgt, weshalb viele konvertierte Muslime gezwungen seien, ihren Glauben geheim zu halten. Ferner unterlägen Angehörige der christlichen Minderheit im Iran in sämtlichen Lebensbereichen massiver Repression, Schikane und Diskriminierung ausgesetzt, so beispielsweise bei der Stellensuche. Zudem sei sie durch ihre Tätowierung, welches bei der Rückkehr in den Iran im Rahmen einer Kontrolle vermutungsweise entdeckt würde, einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt. Überdies hinterlasse ein Glaubenswechsel aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung leicht erkennbare Spuren, da sie hierzulande an kirchlichen Veranstaltungen teilnehme. Sie erfülle daher die Flüchtlingseigenschaft.

E. 5.3

In seiner Vernehmlassung hielt das SEM fest, eine Sachverhaltsdarstellung sei dann glaubhaft, wenn die positiven Elemente überwiegen würden, weshalb es nicht genüge, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich sei, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen würden. Der eingeforderte (Nennung Beweismittel), worin der Beschwerdeführerin eine (Nennung Diagnose) attestiert werde, sei zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung vorgelegen und entsprechend berücksichtigt worden. Zwar vermöchten traumatisierende Erlebnisse und eine (Nennung Diagnose) eine gewisse Ungenauigkeit in der Erinnerung oder deren Wiedergabe zu erklären oder diese zumindest zu relativieren. Dies erkläre jedoch nicht, weshalb die Ausführungen der Beschwerdeführerin praktisch durchgehend substanzlos und ohne Erlebnisbezug geblieben seien. Der Beschwerdeführerin werde nicht zum Vorwurf gemacht, dass sie nicht im Detail über die vorgebrachte Vergewaltigung oder die Gewaltausübung durch die Eltern berichtet habe. Dass ihre Darstellung der Bedrohungslage im Heimatstaat im erwähnten (Nennung Beweismittel) als glaubhaft eingeschätzt werde, vermöge ebenfalls nicht zu einer anderen Einschätzung zu führen. Aus dem Bericht gehe in keiner Weise hervor, wie diese beiläufig erwähnte Glaubhaftigkeitsbeurteilung zustande gekommen sei. Es werde nicht grundsätzlich ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich Traumatisches erlebt habe. Da jedoch ihre Angaben zur vorgebrachten Bedrohungssituation im Heimatstaat unglaublich ausgefallen seien, sei zu schliessen, dass sich solche Erlebnisse nicht in einem asylrelevanten Kontext, sondern in einem anderen Zusammenhang abgespielt hätten. Auch

die in der Beschwerdeschrift aufgeführten Passagen aus den Anhörungsprotokollen, welche nach Ansicht der Beschwerdeführerin für die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen sprechen würden, würden nicht zu einer anderen Glaubhaftigkeitseinschätzung führen. So könne beispielsweise nicht jede Wiedergabe von Geschehnissen in direkter Rede als Dialog gewertet werden. Bei den in der Beschwerdeschrift in diesem Zusammenhang beispielhaft aufgeführten Stellen fehle es insbesondere an der Wechselseitigkeit, durch die sich ein Gespräch auszeichne, und an längeren Gesprächsketten. Es werde nicht verkannt, dass es sich bei der BzP um eine summarische Befragung handle, der deshalb in gewissen Belangen eingeschränkter Beweiswert zukomme. Die in der Beschwerdeschrift angesprochenen Stellen aus der BzP zur zeitlichen Einordnung der Vorfälle mit der Halskette und dem Tattoo liessen aber selbst unter Berücksichtigung dessen keine andere Würdigung zu, zumal der Beschwerdeführerin nochmals die Gelegenheit gegeben worden sei, die Geschehnisse neu einzuordnen. Der Einwand, dass eine unrichtige Protokollierung oder falsche Übersetzung der Grund für diese Ungereimtheiten sein müsse, sei angesichts des BzP-Protokolls nicht nachvollziehbar. Zur angeblichen Gefährdung der Beschwerdeführerin infolge ihrer Tätowierung sei zu bemerken, dass dem eingereichten Foto kaum Beweiswert zukomme. Weder sei ersichtlich, ob es sich bei der abgebildeten Person tatsächlich um die Beschwerdeführerin handle, noch könne die Echtheit und Dauerhaftigkeit des Tattoos oder der Zeitpunkt dessen Entstehung beurteilt werden. Ausserdem seien allfällige daraus resultierende Verfolgungsszenarien rein hypothetisch, zumal die in diesem Zusammenhang geltend gemachten Vorfluchtgründe, wie in der angefochtenen Verfügung dargelegt, als unglaubhaft zu erachten seien.

E. 5.4

In ihrer Replik verwies die Beschwerdeführerin zunächst auf ihre Ausführungen in der Beschwerdeschrift, an denen vollumfänglich festgehalten werde. Sodann brachte sie vor, die Vorinstanz negiere in pauschaler Weise die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen, ohne sich damit auseinanderzusetzen beziehungsweise darzulegen, wie sich die Ereignisse aus ihrer Sicht tatsächlich zugetragen haben sollen. Zudem seien die für die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen sprechenden Indizien konsequent ignoriert worden. Weiter entspreche ihr Erzählstil bei der Schilderung der Fluchtgründe demjenigen ihrer restlichen Lebensgeschichte, was als Indiz für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu werten sei. Trotz der in der Vernehmlassung geäusserten Behauptung, bei der Würdigung ihrer Aussagen ihre Traumatisierung berücksichtigt zu haben, fehle im angefochtenen Entscheid eine entsprechende Auseinandersetzung gänzlich, ansonsten das SEM zu einer anderen Beurteilung gelangt wäre. Das weitere Vorbringen, wonach ihr nicht zum Vorwurf gemacht werde, dass sie nicht im Detail über die vorgebrachte Vergewaltigung oder die Gewaltausübung durch die Eltern berichtet habe, stehe im Widerspruch zu den Ausführungen im Asylentscheid, in welchem gerade dieser Vorwurf erhoben werde. Die Einschätzung der Glaubhaftigkeit durch die Vorinstanz beruhe offenbar sehr wohl auf der Schilderung dieser Extremsituation. Ferner würden Gedanken an die erlebte Gewalt starke Angstzustände hervorrufen, weshalb sie aus Selbstschutz einen Verdrängungsmechanismus entwickelt habe. Sie habe sich bei C. _____ nicht vertieft über die Geschehnisse informiert, um nicht darüber nachdenken zu müssen, was nachvollziehbar sei. Die beigelegten Unterlagen (Aufzählung Beweismittel) würden die Zuordnung des Tattoos zu ihrer Person, die Echtheit und den ungefähren Zeitpunkt der Tätowierung bestätigen. Da die Existenz des Tattoos dadurch belegt sei, müsse sie mit Verfolgung rechnen.

E. 6.1

Die Ausführungen auf Beschwerdeebene und die zu deren Stützung eingereichten Dokumente sind insgesamt nicht geeignet, die dargelegte Asylbegründung in ihrer Gesamtheit als glaubhaft gemacht respektive als asylrelevant erscheinen zu lassen und dadurch zu einer anderen Beurteilung als die Vorinstanz zu gelangen.

E. 6.1.1

Die Schilderungen der Beschwerdeführerin erweisen sich in den wesentlichen Punkten als stereotyp, unsubstanziert und teilweise widersprüchlich sowie hinsichtlich ihrer persönlichen Gefühlslage als kaum Realkennzeichen (so insbesondere Detailreichtum der Schilderung, freies assoziatives Erzählen, Interaktionsschilderung sowie inhaltliche Besonderheiten) enthaltend. So sei sie - nachdem ihre Eltern und ihr älterer (Nennung Verwandter) von ihrer Hinwendung zum Christentum erfahren hätten - wiederholt geschlagen, mit dem Tod bedroht und schliesslich vergewaltigt worden, was zu ihrer Flucht geführt habe. Trotz wiederholter Nachfragen zu den genauen Umständen des Handlungsablaufs, zur Reaktion ihrer Angehörigen sowie zu gesprochenen Dialogen sowie zum Erhalt der Kette mit dem Kreuzanhänger, entsteht aufgrund der Schilderungen der Beschwerdeführerin nicht der Eindruck, dass sie über einen tatsächlich erlebten Sachverhalt berichtet. Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich vor, aufgrund der traumatisierenden Erlebnisse in ihrer Heimat seien ihre Aussagen aus Selbstschutz punktuell oberflächlich oder ausweichend ausgefallen. Zudem seien die Befragungen durch ihr unbekannte Personen durchgeführt worden, zu denen sie kein Vertrauensverhältnis habe aufbauen können. Diese Einwände sind als nicht stichhaltig zu erachten. Zu Beginn der BzP wurde der Beschwerdeführerin einleitend erklärt, dass eine Zusammenfassung der wichtigsten Fakten, die sie zum Verlassen der Heimat veranlasst hätten, erstellt werde und ihre Argumente in einer späteren Anhörung weiter vertieft werden könnten. Bezüglich des Dolmetschers wurde festgehalten, dass dieser die Fragen des Befragers und die Antworten der Beschwerdeführerin Wort für Wort übersetzen werde. Der Dolmetscher sei neutral und unparteiisch, stelle aus eigenem Antrieb keine Fragen und habe keinen Einfluss auf den Asylentscheid (vgl. act. A6, S. 1). Weiter wurde sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass alle bei der Befragung beteiligten Personen bezüglich ihrer Aussagen an die Schweigepflicht gebunden seien. Es wurde ihr zudem versichert, dass die Behörden in ihrem Land von ihren Aussagen nicht erfahren würden und sie ohne Angst sprechen könne. Sodann unterstehe sie einer Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht und sei verpflichtet, die ihr gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Widersprüche, unsubstantiierte Aussagen und gefälschte Dokumente würden sich negativ auf ihren Asylentscheid auswirken. Auf Nachfrage erklärte die Beschwerdeführerin denn auch explizit, alle einleitenden Punkte respektive Erklärungen verstanden zu haben (vgl. act. A6, S. 2), weshalb sie sich darauf behaften lassen muss. Sodann sind aus dem Protokoll keinerlei Hinweise ersichtlich, welche die Zweifel der Beschwerdeführerin an einer korrekten Protokollierung im Rahmen der BzP, welche auf einen Übersetzungsfehler oder ein sprachliches Missverständnis zurückzuführen seien, erhärten könnten. Dem Protokoll ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin zunächst in freiem Vortrag Ausführungen machte, welche anschliessend durch weitere Nachfragen vertieft wurden. Am Ende der BzP bestätigte die Beschwerdeführerin nach Rückübersetzung in ihrer Muttersprache die Korrektheit und Wahrheit ihrer Aussagen mit ihrer Unterschrift (vgl. act. A6, S. 8-11). Auf explizite Frage zu Beginn dieser Befragung erklärte sie, den Dolmetscher gut zu verstehen (vgl. act. A6, S.

2). Zudem sind die Dolmetscher angehalten, ihre Arbeit objektiv zu verrichten und es ist ihnen insbesondere verwehrt, Aussagen zusammenzufassen oder zu interpretieren wie auch in eigener Regie Fragen zu stellen. Insgesamt vermag die Kritik an der Arbeit des im Rahmen der BzP eingesetzten Übersetzers nicht zu überzeugen. Diese entbehrt in Ermangelung irgendwelcher konkreter gegenteiliger Anhaltspunkte vorliegend einer sicheren Grundlage und stellt sich daher als blosser Schutzbehauptung dar. Ebenso wenig überzeugt der Einwand, die Beschwerdeführerin habe aus Gründen des Selbstschutzes nur oberflächlich und ausweichend ausgesagt. Nachdem sich die Beschwerdeführerin in die Schweiz begeben hat, um sich unter den Schutz der hiesigen Behörden zu stellen und ihr ihre Rechte und Pflichten jeweils zu Beginn der Befragungen erklärt wurden, erscheint es nicht nachvollziehbar, dass sie sich während der BzP oder der ersten Anhörung zu einem derartigen Aussageverhalten hätte veranlasst sehen sollen. Bezüglich der angeführten Traumatisierung liefert eine Durchsicht der Befragungsprotokolle (BzP und Anhörung) keine Anhaltspunkte, welche an der Verwertbarkeit derselben ernsthafte Zweifel aufkommen lassen. Die Beschwerdeführerin machte weder in der BzP noch während den Anhörungen geltend, ihre gesundheitliche Situation hätte sie daran gehindert, ihre Asylgründe vollständig, detailliert und korrekt darzulegen. Aus ihren Anhörungsprotokollen sind denn auch keine solchen Probleme erkennbar. Aus den Anhörungen, welche ebenfalls in ihrer Muttersprache durchgeführt wurden, ergibt sich, dass die in freier Erzählform vorgetragene Asylgründe jeweils durch eine Vielzahl von Nachfragen vertieft wurden. Die Beschwerdeführerin führte am Schluss der Anhörungen selber an, alles gesagt zu haben, führte im Rahmen der Rückübersetzung teilweise Korrekturen zum Protokoll an und bestätigte schliesslich die Vollständigkeit ihrer Angaben mit ihrer Unterschrift (vgl. act. A18, S. 1 und S. 12-28; A27, S. 1 und S. 4 ff.). Sodann vermögen diese Entgegnungen den über weite Strecken spärlichen Gehalt ihrer Darlegungen und die fehlenden Ausführungen zu ihren Gefühlen und Empfindungen hinsichtlich der fluchtauslösenden Sachverhaltselemente nicht aufzuwiegen. Zwar vermochte sie zu verschiedenen Punkten einzelne Details und einige Sätze, welche zwischen ihr und ihren Eltern sowie zwischen ihrem (Nennung Verwandter) geführt worden seien, anzuführen. Dies alleine reicht jedoch nicht, um glaubhaft darzulegen, dass ihren diesbezüglichen Asylvorbringen eine genügende inhaltliche Dichte und Erlebnisrelevanz zukommt, die auf einen tatsächlich erlebten Sachverhalt hindeuten würden. Diese könnten in ihrer Einfachheit auch von einem am Geschehen unbeteiligten Dritten problemlos nacherzählt werden (vgl. act. A18, F186 ff.; A27, F23, F75 ff., F86 ff.). Zudem weisen ihre Ausführungen kaum Realkennzeichen auf, so insbesondere zu Interaktionen sowie inhaltlichen Besonderheiten bezüglich der emotionalen Aspekte, zumal sie sich ihren Angaben zufolge in einer ausserordentlichen Situation befunden habe und gravierende familiäre Konsequenzen respektive den Tod habe befürchten müssen (vgl. act. A18, F23; A27; F124 ff.). Eine entsprechend gehaltvolle Schilderung wäre jedoch unter den gegebenen Umständen ohne Weiteres zu erwarten gewesen, handelte es sich doch um angeblich von der Beschwerdeführerin erlebte Ereignisse mit einer derartigen Aussenwirkung. Die Beschwerdeführerin vermochte indes ausser dem Vorbringen, dass es ihr - nach dem Vorfall mit ihrem (Nennung Verwandter) - sehr schlecht gegangen sei (vgl. act. A18, F205) respektive ihr Herz sehr geschlagen und sie Angst gehabt habe und weinen müssen (vgl. act. A27, F94, F101, F111) keine weiteren Gefühle zu artikulieren. Zu keiner anderen Einschätzung vermag der Umstand zu führen, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörungen bei der Darlegung einzelner Punkte der fluchtauslösenden

Gründe weinte, zumal die erst bei einer Befragung gezeigten Gefühlsregungen nicht zwangsläufig auf die Glaubhaftigkeit der geschilderten Sachverhaltselemente schliessen lassen (vgl. act. A18, F198; A27, F79-80, F93).

E. 6.1.2

Gemäss ständiger Rechtsprechung ist es sodann zulässig, Widersprüche für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit heranzuziehen, wenn klare Aussagen in der BzP in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen in der Anhörung bei der Vorinstanz diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits im Empfangszentrum zumindest ansatzweise erwähnt werden (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer D-3114/2018 vom 28. Juni 2019 E. 5.1 m.w.H; EMARK 1993 Nr. 3). In der angefochtenen Verfügung hat sich das SEM nicht in unzulässiger Weise auf das Protokoll der BzP abgestützt. Zu Recht führte es zunächst an, dass sich die Beschwerdeführerin bereits im Rahmen der BzP zur zeitlichen Abfolge zentraler Ereignisse in unstimmiger Weise äusserte, soll sie sich zunächst erst nach dem Vorfall mit der Halskette tätowiert haben lassen, um später anzugeben, dies sei vor diesem Zwischenfall gewesen (vgl. act. A6, S. 9). Auf Vorhalt führte sie danach aus, sie könne sich nicht mehr daran erinnern, wann sie die Tätowierung habe machen lassen, da dies einige Zeit her sei (vgl. act. A6, S. 9 unten und S. 10). Demgegenüber gab sie in den Anhörungen jeweils an, sie habe sich am folgenden Tag, nachdem ihr ihre Mutter die Halskette weggenommen habe, tätowieren lassen (vgl. act. A18, F126; A27, F23). Der Umstand, dass es der Beschwerdeführer nicht gelungen ist, diesen zentralen Vorfall wiederholt zeitlich genau einzuordnen, zumal er den Angaben nach kurz vor ihrer Ausreise geschehen und als ein Auslöser für ihre spätere Flucht aus dem Iran zu bezeichnen ist, lässt erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieses Vorbringens entstehen. Sodann hat sich die Beschwerdeführerin bezüglich der Geschehnisse im Anschluss an die Entdeckung des Tattoos in weitere Widersprüche verstrickt. Gemäss Aussagen in der BzP sei sie von ihrem Vater aus dem Keller nach draussen zum Auto geführt worden, wobei ihr (Nennung Verwandter) mitgekommen sei und sie ihren Vater gefragt habe, wohin er sie bringen wolle (vgl. act. A6, S. 9 Mitte). Aus diesen Schilderungen ergibt sich, dass ihr Vater bei der Autofahrt dabei gewesen sein muss. Demgegenüber machte sie in den Anhörungen jeweils geltend, lediglich ihr (Nennung Verwandter) habe sie mit dem Auto an einen unbekanntem, wüstenähnlichen Ort gebracht (vgl. act. A18, F186, F200 f.; A27, F23). Ausserdem brachte sie abweichend zur BzP vor, sie sei vom (Nennung Verwandter) schlagend ins Auto gebracht worden (vgl. act. A27, F23, 4. Abschnitt). Ferner widersprach sich die Beschwerdeführerin auch bezüglich der Art der Waffe, mit welcher sie durch ihren (Nennung Verwandter) bedroht worden sein soll. Sie soll es gemäss BzP eine (Nennung Waffe) gewesen sein, um anlässlich der ergänzenden Anhörung in Abweichung dazu anzugeben, ihr (Nennung Verwandter) habe sein (Nennung Waffe) herausgenommen (vgl. act. A6, S. 9; A27, F88). Überdies erkannte das SEM in den Umständen, wie die Beschwerdeführerin zur Halskette mit dem Kreuzanhänger gekommen sei, mit zutreffender Begründung einen Widerspruch. Während die Beschwerdeführerin in der BzP angab, sich den Anhänger "eines Tages" selber gekauft zu haben, führte sie in der ersten Anhörung aus, den Anhänger von ihrer Freundin als Geschenk erhalten zu haben (vgl. act. A6, S. 9; A18, F164). Auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht erwiderte die Beschwerdeführerin, sie habe die Kette mit dem Anhänger zusammen mit ihrer Freundin gekauft, wobei die Freundin letztlich bezahlt habe. Sowohl diese Erklärung als auch der in der Rechtsmitteleingabe gemachte Hinweis, dass beide Aussagen dem allgemeinen

Sprachgebrauch entsprächen und sie in der Anhörung ihre Aussage umgehend und nachvollziehbar präzisiert habe, vermögen angesichts des klaren Protokollwortlauts in der BzP nicht zu überzeugen. Zudem erwähnte die Beschwerdeführerin im Rahmen der freien Sachverhaltsschilderung in der BzP ihre Kollegin/Freundin bereits kurz vor der Aussage, sich eine Halskette gekauft zu haben, weshalb zu erwarten gewesen wäre, dass sie sie auch im Zusammenhang mit dem Kauf der Halskette erwähnt hätte, wäre ihr diese effektiv von der Freundin geschenkt respektive gekauft worden.

E. 6.1.3

Zum Vorhalt widersprüchlicher Angaben dazu, wie sie zum Christentum gefunden habe, bestreitet die Beschwerdeführerin bei einer Freundin mehrere CD's über den Umgang von Jesus mit seinen Leuten angesehen zu haben. So handle es sich dabei um ein einziges Video mit verschiedenen Geschichten aus dem Leben Jesu. Diese angebliche Unstimmigkeit sei auf eine unpräzise Übersetzung in der BzP zurückzuführen. Diesbezüglich ist auf die obige E. 6.1.1 zu verweisen: Darin wurde erkannt, dass weder die Arbeit des bei der BzP eingesetzten Dolmetschers noch die Protokollierung als solche zu beanstanden ist. Die Beschwerdeführerin hat sich daher ihre Aussage, welche bezüglich der Art des Datenträgers und des Ortes, wo sie das Filmmaterial angesehen habe, offensichtlich im Widerspruch zu ihrer Angabe in der ersten Anhörung steht, entgegen zu halten lassen.

E. 6.1.4

Angesichts der vorstehenden Erwägungen ist demnach zu bezweifeln, dass die Beschwerdeführerin bereits im Iran zum Christentum konvertierte. Diese Einschätzung wird dadurch bestärkt, dass sie sich zu den Gründen, weshalb sie sich letztlich für das Christentum entschieden habe, lediglich in stereotyper Weise äusserte (vgl. act. A18, F125 f., F129). Diese Aussagen lassen - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht - nicht den Schluss zu, sie habe sich bereits vor ihrer Ausreise dem christlichen Glauben ernsthaft und mit innerer Überzeugung zugewandt.

E. 6.1.5

Im Weiteren erschliesst sich dem Gericht nicht, weshalb die Familie der Beschwerdeführerin nach ihrem Verschwinden Druck auf die Familie von C._____ hätte ausüben und ihn suchen sollen, weil angeblich ihre Familie C._____ verdächtigt habe, mit diesem Verschwinden etwas zu tun zu haben. So erklärte die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge, sie sei von ihrem (Nennung Verwandter) nach der geltend gemachten Vergewaltigung aufgefordert worden zu verschwinden, ansonsten er sie umbringen werde (vgl. act. A18, F204, F217; A27, F23 S. 5 unten). Gemäss der Sachverhaltsschilderung der Beschwerdeführerin ist davon auszugehen, dass ihre Eltern das Vorgehen des (Nennung Verwandter) gebilligt haben, zumal ihr Vater ihr gesagt habe, dass sie ungläubig sei, die Familienehre beschmutzt habe und deswegen sterben müsse (vgl. act. A27, F81 sowie A18, F138, F242). Nachdem davon auszugehen ist, dass der (Nennung Verwandter) seine Eltern und weitere Familienangehörige über seinen Entschluss informierte, die Beschwerdeführerin nicht zu töten, sondern diese unter Androhung des Todes dazu aufgefordert habe, zu verschwinden, bestand logischerweise für die Familie keine Veranlassung mehr, sich über das effektive Verschwinden der Beschwerdeführerin irgendwelche Gedanken zu machen oder gar ihren Aufenthaltsort herausfinden zu wollen. Auf Vorhalt vermochte die Beschwerdeführerin diese Diskrepanz nicht einleuchtend zu erklären. Ihre Mutmassung, dass "die Leute" nach ihr oder ihrem Aufenthaltsort hätten

fragen können, bleibt unbehelflich, zumal ihre Familie - falls ihr (Nennung Verwandter) sie tatsächlich getötet hätte - mit den gleichen Fragen konfrontiert gewesen wäre. Bezeichnenderweise fielen denn auch ihre Angaben dazu, wie der Verdacht auf C. _____ gefallen sei, etwas mit ihrem Verschwinden zu tun zu haben, oder wie sich die Gefährdungslage für C. _____ in der Folge dargestellt habe, zumal dieser von der Polizei gesucht worden sei und ein Dossier am Gericht über ihn bestehe, substanzlos und vage aus (vgl. act. A18, F93: A27, F72 ff.). Den vorinstanzlichen Erwägungen vermag die Beschwerdeführerin in diesem Punkt nichts Konkretes entgegenzusetzen. Jedenfalls erscheint der Hinweis, ihre diesbezüglichen Ausführungen seien lediglich die Wiedergabe dessen, was sie von C. _____ darüber erfahren habe, als nicht stichhaltig. Zu Recht hat die Vorinstanz in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Ausreise mit C. _____ weiterhin Kontakt hatte und nach ihrer Einreise in die Schweiz sogar noch (Nennung Dauer) mit ihm zusammen gewesen sei (vgl. act. A18/F88), weshalb wesentlich einlässlichere und inhaltlich fundierte Angaben von ihr hätten erwartet werden dürfen. So ist aufgrund der Interessenlage der Beschwerdeführerin ohne Weiteres davon auszugehen, dass sie sich eingehend bei ihrem damaligen Partner C. _____ über dessen Schicksal erkundigt und allfällige, im Zusammenhang mit ihrer beiden Ausreisen aus dem Iran stehende neue Informationen eingeholt hätte.

E. 6.1.6

Der eingereichte (Nennung Beweismittel) vermag zu keiner anderen Einschätzung der Glaubhaftigkeit zu führen. Dieser vermag keine verlässlichen Aussagen betreffend den Grund der Beeinträchtigung des psychischen Zustands respektive der festgestellten Traumatisierung der Beschwerdeführerin abzugeben und beruht vielmehr auf einer Anamnese. Die von der Beschwerdeführerin angegebene Version über den Ursprung ihrer psychischen Beschwerden erweist sich im Kontext mit ihren bisherigen Angaben und angesichts der vorgängigen Erwägungen nicht als glaubhaft. Es kann deshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die die Traumatisierung auslösenden Ereignisse nicht aus Gründen, welche im asylrechtlichen Bereich liegen, geschehen sind, sondern im Zusammenhang mit anderen Geschehnissen stehen.

E. 6.1.7

In Bezug auf die christliche Tätowierung auf dem (Nennung Körperteil) (...) der Beschwerdeführerin und der diesbezüglich eingereichten Beweismittel (Aufzählung Beweismittel) ist Folgendes festzuhalten: Zwar lassen sich die vom SEM geäußerten Zweifel an der Echtheit und Dauerhaftigkeit des Tattoos aufgrund der erwähnten Bestätigungen nicht aufrechterhalten. Die Beschwerdeführerin vermag damit aber nicht darzutun, dass sie das in Frage stehende (Nennung Form des Tattoos) bereits im Iran zu dem von ihr angeführten Zeitpunkt, nämlich im (...) stechen liess. Aus der (Nennung Zeitraum) später datierenden Bestätigung des Tätowierers ist zu ersehen, dass dieser das Tattoo aufgrund des Farbtons respektive des Blaustichs der schwarzen Farbe älter als (...) Jahre schätzt. Nachdem sich die Beschwerdeführerin auch in der F. _____ hat tätowieren lassen (vgl. act. A18, F246 f.), besteht jedenfalls die reelle Möglichkeit, dass auch das (Nennung Form)-Tattoo während ihres Aufenthalts in der F. _____ und nicht bereits im Iran entstanden ist. Im Weiteren gehört ein Tattoo zumindest im christlichen Kontext nicht zum unverzichtbaren Bestand der persönlichen Glaubensausübung. Sollte die Beschwerdeführerin infolge der Tätowierung Probleme mit den iranischen Behörden

befürchten, wäre es ihr durchaus zuzumuten, das Tattoo insgesamt oder die religionstypische Form der Tätowierung - (Nennung Form) - wieder zu entfernen oder entsprechend zu verändern.

E. 6.1.8

Die von der Beschwerdeführerin geschilderten Schwierigkeiten und die erlebte Gewalt im Zusammenhang mit der in der F. _____ geschlossenen Ehe mit E. _____ erweisen sich als asylirrelevant. Das SEM hat die diesbezüglich relevante Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts korrekt wiedergegeben und angewendet. In Ermangelung einer Entgegnung auf Beschwerdeebene ist auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid zu verweisen, welche zu bestätigen sind (vgl. act. A43, S. 8, Ziff. 3).

E. 6.2

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist demnach festzuhalten, dass das SEM insgesamt zu Recht das Vorliegen von Vorfluchtgründen verneint hat, da die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllte. Weder die Ausführungen auf Beschwerdeebene noch die eingereichten Beweismittel vermögen an dieser Einschätzung etwas zu ändern.

E. 6.3

Asylsuchende sind auch dann als Flüchtlinge anzuerkennen, wenn sie erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würden. Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Subjektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung zu befürchten hat; in diesen Fällen wird kein Asyl gewährt (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2010/44 E. 3.5 m.w.H.).

E. 6.3.1

Die Beschwerdeführerin bringt subjektive Nachfluchtgründe vor, indem sie vorbringt, sie sei bei einer Rückkehr ins Heimatland aufgrund ihrer Konversion (Taufe in der Schweiz, Aktivitäten in christlichen Kirchen) flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt.

E. 6.3.2

Hinsichtlich der Menschenrechtssituation im Iran ist festzuhalten, dass diese schon seit geraumer Zeit in genereller Hinsicht als schlecht bezeichnet werden muss. Jegliche Kritik am System der Islamischen Republik und an deren Würdenträgern ist tabu. Auch die vorliegend interessierende Religionsfreiheit ist nicht gewährleistet. Das Judentum, das Christentum und der Zoroastrismus geniessen innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf freie Ausübung ihrer religiösen Riten und Zeremonien und ihre Anhängerinnen und Anhänger dürfen sich in persönlichen und glaubensspezifischen Belangen gemäss ihren religiösen Vorschriften verhalten. Die diskrete und private Glaubensausübung ist im Iran damit grundsätzlich möglich, auch wenn dieser Grundsatz nicht nur im alltäglichen Leben, sondern auch durch verschiedene Paragraphen des iranischen Rechts durchbrochen wird.

Christen werden im Iran insbesondere in wirtschaftlicher, beruflicher und sozialer Hinsicht diskriminiert, was auch deren Schlechterstellung in ehe-, erb- und strafrechtlichen Angelegenheiten zur Folge hat. Die offiziellen christlichen Kirchen im Iran werden geduldet, Hauskirchen sind hingegen nicht erlaubt (vgl. UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in the Islamic Republic of Iran [A/HRC/31/69], 26.05.2016, < http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session31/Documents/A-HRC-31-69_en.doc >, S. 19, abgerufen am 26.03.2021).

E. 6.3.3

Allein der Übertritt vom muslimischen Glauben zum Christentum führt grundsätzlich noch zu keiner individuellen staatlichen Verfolgung im Iran. Eine christliche Glaubensausübung vermag gegebenenfalls dann flüchtlingsrechtlich relevante Massnahmen auszulösen, wenn sie in der Schweiz aktiv und sichtbar nach aussen praktiziert wird und im Einzelfall davon ausgegangen werden muss, dass das heimatliche Umfeld von einer solchen aktiven, allenfalls gar missionierende Züge annehmenden Glaubensausübung erfährt.

Missionierende Tätigkeit wird als Verstoss gegen allgemein geltende religiöse Grundprinzipien angesehen und als solche verfolgt. Dabei richtet sich das Vorgehen der Sicherheitskräfte im Besonderen gegen Kirchenführer und gegen in der Öffentlichkeit besonders aktive Christen. Mit einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung durch den iranischen Staat ist mithin dann zu rechnen, wenn sich eine Person durch eine missionierende Tätigkeit exponiert und Aktivitäten vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3.1 ff. sowie statt vieler zuletzt Urteil des BVer E-4001/2020 vom 2. März 2021 E. 6.3.2 m.w.H.).

E. 6.3.4

Den eingereichten Bestätigungen (vgl. Beschwerdebeilagen 7-14) zufolge nimmt die Beschwerdeführerin an religiösen Veranstaltungen - so zur Hauptsache an Gottesdiensten - teil, hat sich am (Nennung Zeitpunkt) in H._____ taufen lassen und pflegt Kontakte zu Mitgliedern der Kirchgemeinde respektive der Jugendgruppe der Kirchgemeinde H._____. Wie in E. 6.3.3 erwähnt, führt der Übertritt zum christlichen Glauben für sich alleine jedoch noch nicht zu einer staatlichen Verfolgung im Iran (vgl. dazu bspw. auch: DFAT Country Information Report - Iran - 14 April 2020 <https://www.ecoi.net/en/file/local/2029778/country-information-report-iran.pdf> >; Ziff. 3.56 ff., abgerufen am 15.07.2021). Die eingereichten Unterlagen zeigen zwar, dass sich die Beschwerdeführerin in christlichen Kreisen bewegt und an deren Aktivitäten teilnimmt. Eine besondere Exponierung oder missionierende Tätigkeit, welche das Interesse der iranischen Behörden wecken könnte, da sie als Angriff auf das Regime verstanden werden könnten, ergibt sich daraus aber nicht. Die Beschwerdeführerin hat sich weder vor noch nach ihrer Ausreise je aktiv gegen das iranische Regime geäussert. Insgesamt ist nach dem Gesagten nicht davon auszugehen, dass sie bei einer Rückkehr in den Iran mit flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung durch den iranischen Staat zu rechnen hätte. Die von ihr geltend gemachte Gefährdung durch ihre religiösen Familienangehörigen erweist sich angesichts vorstehender Erörterungen und Schlussfolgerungen (E. 7.1 und E. 7.2) als unglaublich beziehungsweise als flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Im Übrigen befinden sich die Tätowierungen der Beschwerdeführerin an Körperstellen, wo sie sich - so insbesondere das (Nennung Form)-Tattoo - durch geeignete Kleiderwahl problemlos abdecken lassen. Es ist deshalb auch in dieser Hinsicht das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe zu verneinen.

E. 6.4

Zusammenfassend kommt das Gericht zum Schluss, dass der Beschwerdeführerin weder zum Zeitpunkt ihrer Ausreise noch zum heutigen Zeitpunkt oder in absehbarer Zukunft in begründeter Weise droht, aufgrund der Konversion und ihrer in diesem Zusammenhang ausgeübten Aktivitäten im Rahmen christlicher Gemeinschaften in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise in ihrem Heimatland verfolgt zu werden. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.3.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3

EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 8.3.2

Was die gesundheitliche Situation der Beschwerdeführerin betrifft, besteht bei ihr gemäss (Nennung Beweismittel) eine (Nennung Leiden und Therapie). Gesundheitliche Probleme stellen unter dem Blickwinkel von Art. 3 EMRK im Übrigen nur unter ganz aussergewöhnlichen Umständen ein völkerrechtliches Wegweisungsvollzugshindernis dar (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, § 183). Solche Umstände liegen nicht nur in Fällen vor, in denen sich die von einer Ausschaffung betroffene Person in unmittelbarer Gefahr befindet zu sterben, sondern auch dann, wenn Personen darunterfallen, die angesichts fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat der Ausschaffung einem realen Risiko einer schwerwiegenden, raschen und irreversiblen Verschlechterung des Gesundheitszustands ausgesetzt werden, die zu heftigen Leiden oder einer erheblichen Reduktion der Lebenserwartung führen. Solche aussergewöhnlichen Umstände können aber hier hinlänglich ausgeschlossen werden (vgl. BVGE 2011/9 E. 7.1 S. 117 f., BVGE 2009/2 E. 9.1.3). Der Vollzug erweist sich damit als zulässig.

E. 8.3.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.4.1

Die allgemeine Situation im Heimatstaat der Beschwerdeführerin ist nicht von einer landesweiten Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt geprägt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-383/2021 vom 15. März 2021 E. 10.3.2).

E. 8.4.2

Auch in individueller Hinsicht sind keine Gründe ersichtlich, welche die Wegweisung als unzumutbar erscheinen liessen. Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine junge Frau, die über eine (...)-jährige (Nennung Schulbildung), die im Iran - angesichts der als unglaublich zu qualifizierenden Verfolgung oder Gefährdung durch Familienangehörige - mit ihren Eltern und Geschwistern auf ein tragfähiges Beziehungsnetz und eine gesicherte Wohnsituation zurückgreifen kann (vgl. A6 Ziff. 3.01; A18, F30 ff.). Sodann ist darauf

hinzuweisen, dass die Familie der Beschwerdeführerin - und mithin auch sie - gemäss Aktenlage vor der Ausreise keine finanziellen Probleme hatte (vgl. A18, F39).

E. 8.4.3

Auch die belegten gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin (vgl. oben E. 9.3.2) lassen den Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar erscheinen. Bei medizinischen Problemen kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs erkannt werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1 je m.w.H.). Nach dem Gesagten ist bezüglich der gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin nicht von einer medizinischen Notlage im Sinne der vorstehend dargelegten Rechtsprechung auszugehen. Das Gesundheitssystem im Iran weist ein relativ hohes Niveau auf. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin im Iran medizinische und psychotherapeutische Behandlung erhalten kann (vgl. Urteil des BVGer E-3799/2020 vom 11. März 2021 E. 14.4.2 m.w.H.). Zudem ist auf die Möglichkeit der medizinischen Rückkehrhilfe hinzuweisen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG).

E. 8.4.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.5

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Verfahrenskosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Verfügung der Instruktionsrichterin vom 10. Juli 2020 wurde jedoch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen und

auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet. An dieser Einschätzung ist auch im Urteilszeitpunkt festzuhalten, weshalb keine Kosten zu erheben sind.

E. 10.2

In der Beschwerde wurde zu Recht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das SEM gerügt. Dieser Verfahrensmangel wurde jedoch auf Beschwerdeebene geheilt (vgl. E. 3.2.3). Der Beschwerdeführerin ist deshalb trotz des Umstandes, dass sie im vorliegenden Beschwerdeverfahren mit ihren Rechtsbegehren letztlich nicht durchgedrungen ist, eine angemessene (reduzierte) Parteientschädigung für die ihr aus der Beschwerdeführung erwachsenen notwendigen Kosten zuzusprechen, da ihr, insoweit sie zu Recht einen Verfahrensmangel gerügt hat, kein finanzieller Nachteil erwachsen soll (vgl. BVGE 2008/47 E. 5.1 S. 680 f.). Diese ist auf Grund der Akten (Art. 14 Abs. 2 VGKE) und unter Berücksichtigung der Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) auf insgesamt Fr. 200.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten.

E. 10.3

Mit Verfügung vom 10. Juli 2020 wurde ausserdem das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (Art. 102m Abs. 1 AsylG) und der Beschwerdeführerin ihr Rechtsvertreter als Rechtsbeistand bestellt. Demnach ist diesem ein amtliches Honorar für seine notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote zu den Akten gereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann jedoch verzichtet werden, da sich im vorliegenden Verfahren der Aufwand zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE) und (ergänzend zum Aufwand gemäss E. 10.2 hievore) auf insgesamt zehn Stunden zu beziffern ist. Nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts werden anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter mit einem Stundensatz von Fr. 200.- bis 220.- entschädigt (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Dem amtlichen Rechtsvertreter ist daher zu Lasten des Bundesverwaltungsgerichts eine Entschädigung von gesamthaft Fr. 2'400.- (inkl. Auslagen und MWSt) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.